
**Bezeichnung der anspruchsberechtigten Person für die reglementarische
Todesfallsumme**

Die unterzeichnende (in der Personalvorsorgestiftung Bethanien versicherte Person) bezeichnet nachfolgende aufgeführte Person als Anspruchsberechtigte im Sinne der massgeblichen Reglementbestimmungen und erklärt gleichzeitig, die Voraussetzungen der Unterstützung „in erheblichem Masse“ zu erfüllen (vgl. Art. 3.10 Reglement PK-Bethanien, siehe Rückseite):

Personalien der in der PVS-Bethanien versicherten Person:

Name:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Personalien der anspruchsberechtigten Person:

Name:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Geburtsdatum:

AHV-Nr.:

Beziehung zur begünstigten Person (z.B. Lebenspartner)

Die besondere Anspruchsberechtigung gilt nur solange und soweit, als im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person keine Besserberechtigten gemäss massgebender Reglementbestimmung vorhanden sind.

Antragsteller (Versicherte):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Versicherte

.....
Unterschr. Anspruchsberechtigte

3.10 Todesfallkapital

1. Stirbt ein aktives oder invalides Mitglied, so wird ein Todesfallkapital fällig, sofern kein Vorbezug im Sinne von Art. 30c BVG in Anspruch genommen wurde. Davon werden die allfällig ausbezahlten Invalidenrenten abgezogen.
2. Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Kosten für Hinterlassenenleistungen gemäss den Berechnungen der Kasse, mindestens jedoch 100 % des letzten versicherten Jahreslohnes.
3. Das Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
 - a) dem überlebenden Ehegatten; bei dessen Fehlen
 - b) den minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, bei deren Fehlen
 - c) natürliche Personen, die vom Mitglied in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Sind keine dieser Bezugsberechtigten vorhanden, so fällt die Hälfte des Todesfallkapitals den übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) zu.

4. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.